



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 15.12.2025, genehmigt mit
Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 13.04.2026,
Zahl: 07-RO-23-9065/2026-45 mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 –
K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

9/2025

**Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/4, KG 76017 St. Michael im Ausmaß
von 800 m² von „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Bauland-Dorfgebiet“**

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in
Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am: **23.04.2026**

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 149/4, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 800 m² von „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Bauland-Dorfgebiet“ verordnet.

Begründung:

Der Widmungswerberin beabsichtigt auf der arrondierten Baulandfläche die Errichtung eines Wohnhauses. Widerspricht den Zielsetzungen des ÖEK nicht.

Es wird festgehalten, dass weder von der Widmungswerberin noch von den Grundeigentümern eine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (à m² € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 04.08.2025 bis 03.09.2025 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 25.08.2025 (ha. eingelangt am 27.10.2025):

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbar bebauten Baulandanschluss. Entspricht dem ÖEK. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Vertragliche Vereinbarung: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 05.08.2025 (ha. eingelangt am 06.08.2025)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 21.10.2025

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall 9/2025



